

nach dem gegenwärtigen und nicht nach dem vergangenen Preis der Ware richten muß. Es kann dagegen nicht eingewendet werden, daß er so vielleicht schlechter dazukommt, als wenn er seinerzeit das Petroleum dem Staat abgekauft hätte. Das ist eben der Fluch der bösen Tat und es zeigt sich darin, daß sein Diebstahl nicht bloß eine Sünde, sondern auch eine unglückliche Spekulation war. Noch weniger gilt der Einwand, der Staat hätte ja keinen wirklichen Schaden vom Vorgehen des Angestellten gehabt, da auch sonst das Öl, freilich an vorgeschriebener Stelle, verbrannt worden wäre. Dieser Einwand würde gelten, wenn sich die Pflicht der Wiedererstattung auf eine Schädigung des Staates stützen würde. Hier aber kommt, wenn durch das Sparen mit den Lampen wirklich nicht die Sicherheit leidet, nur der Titel der Entwendung fremden Eigentums in Betracht. Ist auch das zu Hause verwendete Öl durch Sparen mit dem zur Verfügung gestellten erübrig, so ist es doch Sparen mit fremdem Öl; und das Ergebnis eines solchen Sparens bleibt zur Gänze im Besitz des Eigentümers der Sache, mit der gespart wird, und der Sparer hat nicht einmal Anspruch auf eine anerkennende Prämie, weil es gegen die Vorschrift geschehen ist.

Der Umstand, daß der Staat keinen eigentlichen Schaden erlitten hat, könnte höchstens als Milderungsgrund in Betracht kommen, wenn sich der Angestellte wirklich in drückender Notlage befindet und deshalb nur schwer in der Lage wäre, das veruntreute Gut zu erstatten.

St. Pölten.

Dr Alois Schratzenholzer.

VI. (Sakramentenempfang einer Konvertitin vor Empfang der absolutio a censuris in foro externo.) Eine Frau aus dem Volke ist zur Rückkehr in die Kirche rite vorbereitet worden; auch die Vollmacht zur absolutio a censuris in foro externo ist beim Seelsorger bereits eingelangt. Es würde nicht vergessen, die Frau aufmerksam zu machen, daß sie erst nach dieser absolutio die Sakramente empfangen könne. Die Frau aber scheint die Bedeutung dieser Belehrung nicht recht erfaßt zu haben. Denn sie geht trotzdem kurz vor der formellen Absage ihres Irrtums bei jenem Sekretär zur Beichte, der die Absolutionsvollmacht unterschrieben hatte, und am darauffolgenden Sonntag, dem Muttersonntag, findet sie sich mit den übrigen katholischen Müttern bei der Kommunionbank ein, wo jener Priester die Kommunion austeilt, der ihr den Konvertitenunterricht erteilt hatte. Der Priester, der in der ersten Überraschung zweifelt, ob er wirklich die Konvertitin vor sich hat, reicht ihr trotz seiner sich dagegen erhebenden Bedenken die Kommunion, weil er von ihrer bona fides überzeugt ist und Aufsehen vermeiden will. War nun die dieser Frau im Beichtstuhl ohne Zweifel erteilte Losprechung gültig? War es recht, ihr die Kommunion zu spenden?

Zur Lösung dieser Fragen ist zunächst die Jurisdiktion des Beichtvaters und dann das Hindernis der Exkommunikation für die Spendung der Sakramente in Untersuchung zu ziehen. Da alle Sünden, auf welche die Strafe der Exkommunikation gesetzt ist, dadurch zu peccata reservata werden (can. 2243, § 3), ist es klar, daß auch die Häresie ein peccatum

reservatum ist. Diese Reservation aber entfällt, wo immer eine *causa excusans a censura* vorliegt (ibid.). Da nun mit Grund angenommen werden kann, daß diese Frau aus dem Volke bei ihrem Irrglauben bona fide war, ist sie tatsächlich nicht der Zensur verfallen und liegt deshalb auch kein *peccatum reservatum* vor, das der Jurisdiktion des Beichtvaters entzogen wäre. Er konnte deshalb ohneweiters gültig lossprechen, sofern Reue und Vorwärts gegeben war. Erlaubterweise aber konnte er es nicht, wenn er wußte, daß das hier nur mehr äußere Hindernis nicht rechtmäßig behoben war. Denn can. 2290, § 1 steht dem entgegen, der den Empfang der Sakramente den Exkommunizierten verbietet. Diese Bestimmung bildet einen Teil des äußeren Kirchengesetzes, dessen Geltung nicht erlischt, wenn auch der Hauptzweck desselben, den unwürdigen Empfang der Sakramente zu verhindern, im Einzelfalle hinfällig ist. Da aber der Sekretär die betreffende Person vielleicht gar nicht gelernt oder mit Grund vermutet hat, die von ihm mitunterfertigte Vollmacht der *absolutio* sei bereits gebraucht worden, trifft ihn subjektiv kein Ver- schulden. Jedenfalls war es nicht notwendig, die Konvertitin zur Wieder- holung ihrer Beichte zu verpflichten.

Nicht so leicht ist die Spendung der heiligen Kommunion in unserem Falle zu rechtfertigen. Der Priester wußte ja sicher, daß die *absolutio a censuris* erst für die folgenden Tage angesetzt war. Er konnte sich zur Rechtfertigung seiner Handlung auch nicht darauf berufen, daß die Vollmacht bereits eingelangt war. Denn die Vollmacht zur *absolutio* ist eben nicht zu verwechseln mit der tatsächlichen *Absolution*. Trotzdem läßt sich objektiv die Erlaubtheit der Kommunionspendung vertreten. Innerlich stand der Erteilung der heiligen Kommunion kein Hindernis entgegen, da er von der bona fides und der entsprechenden Disposition der Frau überzeugt war. Das äußere Hindernis aber beruht nur auf positiv menschlichem Gesetz, das nur mehr ad cautelam aufrecht bleibt und das deshalb *ex causa proportionate gravi* unberücksichtigt bleiben kann; als solche *causa* aber möchte ich nicht bloß das Aufsehen betrachten, das ein Übergehen der Konvertitin zur Folge gehabt hätte, sondern noch mehr die Beschämung, der dieselbe dadurch ausgesetzt worden wäre, und die ein schlechter Dank für den guten Willen der Konvertitin gewesen wäre. Auch can. 855, § 1 scheint mir kein Hindernis zu bilden. Verlangt er auch bei *publice indigni* wie *excommunicati u. s. w.* ausdrücklich, daß sie schon vor Empfang der heiligen Kommunion das *scandalum publicum* gutmachen müßten, so bleibt zu erwägen, daß hier kein *scandalum formale* vorlag und das *scandalum materiale* schon durch den allgemein bekannten Willen der Rückkehr hinsichtlich getilgt erscheint.

St. Pölten.

Dr Alois Schattenholzer.

VII. (**Studentenstreich und Vertragspflicht.**) Man sollte nicht meinen, daß auch unbedachte Studentenstreiche ernste Moralstreitigkeiten auslösen könnten. Ein fünfzehnjähriger Student irgendwo draußen im Reich bietet einem noch jüngeren armen Kollegen einen holländischen Gulden an, wenn er ein Glas Tinte ausstrinke. Der arme Teufel läßt